



**Betreff:**

öffentlich

**Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe**

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 20.06.2016

Eingang 922: 20.06.2016

| Beratungsfolge:  | Empfehlung | Entscheidung |
|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung  |            |              |
| 06.07.2016   |            |              |
| Gremium  |            |              |
| Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam |            |              |

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (gemäß Anlage)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information



## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

|   |   |  |  |  |                                 |                                      |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen<br>Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern<br>Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen<br>Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten<br>Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen<br>Gewichtung: 20 | <b>Wirkungsindex Demografie</b> | <b>Bewertung Demografie-relevanz</b> |
|   |   |  |  |  | <b>0</b>                        | <b>keine</b>                         |

### Begründung:

Die aktuell gültigen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe zur Umsetzung des § 75 SGB VIII im Geltungsbereich des Jugendamtes Potsdam traten am 21.05.1992 in Kraft.

Inzwischen haben sich die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf mögliche Rechtsformen im Rahmen der Tätigkeit in der Jugendhilfelandchaft geändert. Das Landesausführungsgesetz (AGKJHG) zur Ausführung des SGB VIII vom 14. März 2014 hat den § 16 a „Vereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe“ aufgenommen, der den Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII beinhaltet. Ein Verfahren zu diesen Vereinbarungsabschlüssen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist im Kinderschutzkonzept der LHP (DS 14/SVV/0357) aufgenommen.

Außerdem hat das Land Brandenburg seine Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aktualisiert, die am 23. März 2016 in Kraft traten.

Aufgrund der o.g. Kinderschutzanforderungen und aktueller gesetzlicher Grundlagen sowie neuer landesrechtlicher Prüfverfahren hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung mit der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie die Richtlinien der Landeshauptstadt Potsdam überarbeitet und in eine aktuelle Version gebracht (Anlage).